

Ueber die Smṛititexte der Haug'schen Handschriftensammlung.

Von

Julius Jolly.

Unter den Sanskrittexten der bekannten von M. Haug hinterlassenen Sammlung befindet sich auch eine beträchtliche Anzahl meist unedirter und wenig oder gar nicht bekannter Smṛititexte, deren Benützung mir von Frau Professor Haug und Herrn Professor Brunn in München, in dessen Verwahrung sich die Hss. derzeit befinden, mit dankenswerther Liberalität gestattet wurde. Die nachstehenden Mittheilungen aus meinen Notizen sollen theils zur Ergänzung meiner Abhandlung „Ueber die rechtliche Stellung d. Frauen b. d. alten Indern nach den Dharmasāstra“, München 1876 (F.) dienen, theils und hauptsächlich einige Anhaltspunkte für die Beurtheilung und Zeitbestimmung der fraglichen Texte bieten.

Von den im Katalog (87. 88. 123—155. 163. 169. 171. 174) gemäss ihrem Titel als Smṛiti aufgeführten Werken tragen folgende diesen Namen mit Unrecht: die Kokilasmṛiti (dieselbe Bezeichnung in Bühler's Catal. of MSS. from Guzerat III, „Kokila“ citirt bei Aufr. Bodl. 278), die ein modernes tattva in Prosa im Stile des Raghunandana ist, mit zahlreichen Citaten aus den Smṛiti und Purāṇa, der Smṛityarthasāra, ein Fragment eines ähnlichen Werks, und die metrische Caturviṃṣati S., die sich selbst als einen von 24 Gesetzgebern verfassten Auszug (caturviṃṣatibhiḥ cāstram dṛiṣṭam saṃkṣhepaṇa ḥ. 4) bezeichnet, in der That aber augenscheinlich eine Zusammenstellung aus den Werken dieser 24 am Anfang und Schluss namentlich genannten Autoren ist, die im Verlauf häufig citirt werden. Da sich auch Nārada darunter befindet, so fällt es auf, das eigentliche Recht hier nur hie und da einmal gestreift zu finden. Dass die Frauen die üblichen Bussen nur zur Hälfte zu vollziehen brauchen (ḥ. 112. 181), dass man Mädchen aus gleicher Kaste, aber anderen Geschlechts, auf der väterlichen Seite um sieben, der mütterlichen um fünf Grade entfernt, heirathen, dass man seine Töchter nicht verkaufen

soll (42—44. 283), diese und manche andere Vorschriften über die Frauen entsprechen genau den anderweit bekannten Gesetzen. Der çl. 199 *prithagbhāve niyuktām tu pratikūlām nivāsayet | sarvavedavirodhena parityāgo 'thavā bhavet* || ist ein bei der Spärlichkeit sonstiger Belege (F. 27) wichtiges Zeugniß dafür, dass auch die gänzliche Verstossung einer schuldhaften Frau aus dem Hause ihres Gatten vom Gesetz sanctionirt wurde.

Unter den wirklichen Smṛiti oder Dharmasūtra liegen neben einer Reihe schon edirter ¹⁾ 1. eine Anzahl Texte vor, die zwar mit solchen der sehr seltenen Calc. ed. von 19 (nicht 16) kleineren Smṛititexten gleiche Autornamen führen, aber ganz davon verschiedene Redactionen darstellen und theilweise auch in Bühler's umfassendem Verzeichniß der Gesetzbücher (Dig. I, pp. XIII—XVI) fehlen, nämlich: *Aṅgiras*, eine grössere und eine kleinere Recension als die Calc., die indessen mit beiden eine Anzahl çl. gemein hat; *Ātri*, unter 9 adhy. 4 grösstentheils in Prosa; *Uçanas*, das von Bühler als Auszug aus einem Dharmasūtra angesehene Prosawerk; *Bṛihat Parâçara*; *Laghu Bṛihatpati* (bei Bühler Cat. Guz. III); *Yama*; *Laghu Viṣṇu*, sicher das von B. als Fälschung eines polemischen Vaishṇava characterisirte Werk, das mit dem bekannten *Viṣṇusūtra* nicht das Geringste gemein hat, vgl. z. B. 96 *tridaṇḍam līngam âçritya jīvanti bahavo dvijāh | na teshām apavargo'sti līngamattopajīvinām* ||; *Vyâsa*; *Laghu Çaṅkha*; *Çâtâtapa*, theilweise in Prosa, und *Vṛiddha Çâtâtapa*, beide von der Calc. ²⁾ (= Aufr. Bodl. 640) total verschieden; *Hârîta*. Leider haben aber diese, meist wenig umfänglichen Werke mit den meisten gedruckten Smṛititexten nebst manchen einzelnen çl. den allgemeinen Charakterzug gemein, dass sie vom eigentlichen Recht, *vyavahâra*, fast gar nicht, sondern von Bussen, Schenkungen, den Manen- und anderen Opfern, von *varṇa* —, *âçrama* —, *râjadharma*

1) Dazu gehört auch die *Gobhila-smṛiti* (unter dem gleichen Titel in Bühler's erwähntem Cat. III), die mit dem sogen. *Karmapradîpa* des *Kâtyâyana* der Calc. ed. identisch ist, ersteren Titel aber mit mehr Recht führen dürfte, da dieses Werk bekanntlich nur ein Supplement zu *Gobhila's Gṛihyasūtra* ist. Die anderen schon in der Calc. in mehr oder weniger genau entsprechenden Redactionen vorliegenden Texte sind: der metrische *Āpastamba*, *Gautama*, *Dakṣa*, *Parâçara* und der damit fast identische *Laghu P.*, *Likhita*, *Vṛiddha Çaṅkha*, *Samvarta*. Den Vorrang an Correctheit und Vollständigkeit behauptet weitaus in den meisten Fällen die Calc. ed.; doch enthält *V. Çaṅkha* (bei Bühler *Bṛihat*) ein Kapitel über Waschungen, das S., mehr als die Calc. ed. (14 ist dann = 13 und 14 der Calc.). Von den beiden Hss. von *Āpastamba's Dharmasūtra* ist 145, die aber nur das erste Buch enthält, ganz, 174 theilweise frei von den in Bühler's Pref. zu seinem *Āp.* aufgeführten Interpolationen einiger Hss., 149 *Gautama* äusserst fehlerhaft, doch frei von dem bei Stenzler als Interpolation ausgeschiedenen Kapitel über *karmavipâka*. 155 *Medâtithi* ist unvollständig.

2) Diese Smṛiti, *Gautama* und *Vasishṭha* fehlen in dem von *Gildemeister* in der *Bibl.* und *Stenzler I. St. I.*, 237 ff. benützten Exemplar der *Berl. Bibl.* Erst während des Drucks höre ich durch *Hrn. Dr. Rost* von dem neuen Abdruck der 19 Smṛiti (*Dharmasūtrasaṅgraha*, Calc. 1876).

(nur bei Bṛihat Parâçara), Reinigungen, Mischkasten, kurz von âcâra und prâyaçcitta handeln. Für das Frauenrecht bieten sie denn auch fast lediglich die oder jene Bestätigung der anderen Quellen: so stimmen Çâtâpapa's Rathschläge für die Wahl einer Braut ziemlich wörtlich mit M. 3, 5. 8—10 überein; bei Yama 78 begegnet der von Raghunandana dem Laghu Hârîta zugeschriebene çl. über die unwiderruflich bindende Kraft der Trauungsceremonie (F. 10); die bei mehreren anderen Autoren vorkommende, oder unter ihrem Namen citirte Stelle über die zeitlichen und ewigen Strafen und schlimmen Folgen der Nichtverheirathung eines mannbaren Mädchens (F. 17) ist auch in dem grösseren Ângiras 126—128 enthalten. Bezeichnend, vor Allem für die häufige Uebersetzung der Gesetzbücher, ist im 4. adhy. des Uçanas: patito vṛishalîpatir ity âcakshyate | na patatîty eḥke (f. eke) | brâhmaṇasya kalpavihitâç catasro 'nupûrv[y]eṇa bhâryâ bhavantîti vasishṭha âha | patati na patâtî (f. patatîti) samçayah | vṛishalâm (f. vṛishalipatiḥ) pat[at]îti hârîtaḥ (f. hârîtaḥ) | janânât (wohl f. sutajanânât, vgl. M. 3, 16) patatîti çaunakah | tadapatyah patatî[ti] gautamah. Das Citat aus Gautama könnte auf sein Dharmaçâstra 4, 26 ed. Stenzler bezogen werden, aber bei Hârîta und Çaunaka habe ich wenigstens in den hier vorliegenden Redactionen (der Hârîta der Calc. war mir nicht mehr zur Hand, Bṛihacchaunaka ist nicht edirt) nichts Entsprechendes gefunden, und Vasishṭha's Dharmaçâstra gestattet, wie unten erhellen wird, einem Brahmanen nicht vier, sondern nur drei Frauen in der Folge der Kasten und verbietet Ehen mit einer Çûdrâ noch ausdrücklich. Hierzu kommt, dass die Parallelstelle M. 3, 16, die eine ähnliche Klimax enthält, zwar Çaunaka dafür citirt, dass der Gatte einer Çûdrâ erst bei Geburt eines Sohnes patita werden solle, Gautama (und Atri) aber dafür, dass diese Folge sofort bei der Heirath eintreten solle. Sachlich ist es wichtig, dass zwei Gesetzbücher, von denen Manu durch seinen Inhalt, Uçanas durch seine Form Anspruch auf hohes Alter hat, sich auf noch frühere Autoren berufen, die schon betreffs des Connubiums mit Çûdrafrauen uneinig waren; weitaus die meisten Smṛiti (F. 12) verwerfen es dann gänzlich. — Die Wittwenverbrennung finde ich nirgends erwähnt. — Hârîta 61 macht die kinderlose Wittwe zur Universalerbin ihres Mannes, und dies ist eine willkommene Bestätigung der sonstigen Zeugnisse für das Erbrecht der Wittwen (F. 35), besonders da für die vorliegende Recension des H., im Unterschied von derjenigen der Calc., in welcher sich nach Stenzler I. Stud. I, 241 keines der Citate der späteren Juristen wiederfindet, eine verhältnissmässig frühe Abfassungszeit feststeht. Mehrere çl. derselben nämlich über Erb- und Pfandrecht (63 b, 64 a. 108—110) werden in den Dharmabandha theils gerade aus Hârîta, theils ohne Quellenangabe citirt, oder dem Uçanas beigelegt (Mitâksh. 185. 215. Vîram. 524. 531. 553. 639). Von sonstigen Citaten aus Hârîta findet sich freilich z. B. dasjenige über das Feuerordal Vîram. 259, und finden

sich die beiden mir bekannten Citate aus Laghu Hârîta bei Kull. zu M. 2, 246 und Raghunandana Udvâhatattva Calc. ed. f. 11 b 4 auch hier nicht vor. Und so verhält es sich überhaupt mit diesen Texten im Allgemeinen genau so wie nach Stenzler's Darstellung I. Stud. I, 238 ff. mit der Mehrzahl der kleinen Gesetzbücher der Calc. ed.; von all den zahlreichen Citaten der mittelalterlichen Juristen aus ihnen, die sich auf alle Theile des Rechts beziehen, finden sich nur einige in einigen wieder. Sie können daher im besten Falle nur Auszüge aus den umfassenden Rechtswerken jener Autoren sein, Bṛihat Parâçara angenommen, der mit seinen c. 2800 (nicht 3300, wie Bühler nach der Zählung am Schluss schreibt) çl. von Bühler als eine secundäre Erweiterung des bekannten, in Indien schon mehrfach edirten Dharmaçâstra erkannt worden ist.

2. Ein Gleiches wie von den obigen Werken gilt von den bisher noch in keinerlei Redaction gedruckt vorliegenden Texten des Devala, Prajâpati und Çaṅkha-Likhita. Auch sie enthalten nichts über eigentliches Recht; auch unter ihren Namen citiren aber Vijnâneçvara und die anderen Juristen der späteren Zeit eine Menge Aussprüche über Civil- und Criminalrecht und Processverfahren. Verdächtig ist an Prajâpati seine Vorliebe für den Cult des Vishnu; doch hat er zwei sicher alte çl. über die Frauen mit dem Vishnusûtra und dem Yama der Calc. ed. gemein. Die prosaische Budhasmṛiti ist offenbar das von Bühler als Dharmasûtra, oder wahrscheinlicher ein Excerpt aus einem solchen, bezeichnete Werkchen; sie enthält unter anderen rechtlichen Bestimmungen eine Aufzählung der 8 Eheformen gerade wie die bei Manu, nur dass die Râkshasa- nach der Paiçâcaform kommt. Der kleine Çaunaka, mit dem Beinamen yajnânga, handelt nur von Opfern und ist vielleicht ein Supplement zu dem Gṛihyasûtra. Die beiden Âçvalâyana, laghu und bṛihat, sind zwar in dieser metrischen Form noch nicht gedruckt, scheinen aber nach Anordnung und Inhalt ganz von dem Gṛihyasûtra des Â. abzuhängen (vgl. Bühler D. I, XXXIII f.).

3. Weitaus am wichtigsten sind die je zwei Hss. des Baudhâyana und Vasishṭha, ersterer, abgesehen von zwei kleinen Fragmenten im Anhang zu West & Bühler's Dig. I, noch gar nicht edirt, letzterer nur in der Calc. ed. (sie wurde mir erst nach dem Druck von F. zugänglich; s. übrigens o. Nt. 2) vorliegend, welche zudem nur 21¹/₄ adhy. enthält gegen 28 und ein mit athâ'py udâharanti abbrechendes Fragment des 29. adhy. in Hs. 87, und freilich nur 10 adhy. in 88.

Von Baudh. zeigt namentlich die ältere, durchgehends correctere, übrigens mit 148 zu der gleichen Redaction wie die von Bühler a. a. O. benützten P, G 1, G 2 gehörige Hs. 163 den direkten Anschluss dieses Gesetzbuchs an die vedische Literatur, indem es in dieser Hs. nicht allein, sondern als letztes einer ganzen Reihe von Sûtra enthalten ist. Auch führt sie den Titel *Dharmasûtra*, neben

dem sich freilich am Schluss einiger Abschnitte auch der Name *Dharmaçâstra* eingeschlichen hat, der in Hs. 148 durchgehends auftritt. Die Annahme, dass auch die *Dharmaçâstra* des Gautama, Vishṇu, Vasishṭha etc. ursprünglich *Dharma sūtra* hiessen und diesen Titel erst durch die Losreissung von anderen Sūtra derselben Schule verloren, gewinnt hierdurch eine schöne Bestätigung. Ebenso willkommen ist es, die Angaben der anderen Autoren über die Frauenrechte durch eine so alte Rechtsquelle durchaus bekräftigt zu finden. So begegnet in *praçna* II das Lob der Frauen, dass Soma ihnen Glanz verliehen habe u. s. w., wie bei *Yâjn.* 1, 71, *Vasishṭha adhy.* 27 etc.; ebensowenig fehlt aber die Kehrseite, wenn *ibid.* die Frauen als der werthvollste Besitz *paramam vittam* bezeichnet werden und die Busse für Todtschlag einer Frau wie sonst (F. 5) und mit den gewöhnlichen Ausnahmen nur der für Tödtung eines Çûdra gleich gesetzt wird. Wer eine *sagoṭrâ* geheirathet hat, wird auch von *Baudh.* angewiesen, sie wie seine Mutter zu halten (II *init.*), Ehescheidung wegen Unfruchtbarkeit in einem in 148 fehlenden Passus in *pr.* II in analoger Abstufung wie bei *M.* 9, 81 gestattet, das *Levirat* *ib.* vorgeschrieben, mit einigen neuen Details, die *Suttee* nicht erwähnt. Dem *Brahmanen* werden in I, 8 vier Ehefrauen, also auch eine Çûdrâ, gestattet wie bei *Manu*, *Vishṇu* und *Nârada*, die 8 Eheformen ebenso aufgezählt, nur etwas genauer definiert als bei *Manu* etc., auch die 4 ersten Eheformen wie sonst dem *Brahmanen*stande bestimmt, aber von den übrigen Formen die 5. und 8. d. h. *Liebesheirath* ohne elterlichen Consens und listiger Ueberfall dem *Vaiçya* und Çûdra, die 6. und 7. d. h. *Raub* und *Kauf* dem *Kshatriya* zugewiesen, während die 5. „nach einigen“ allen Kasten erlaubt sein soll. Im Zusammenhalt mit den anderen Quellen dürfte hieraus auf eine weitere Verbreitung der *Gândharvache* zu schliessen sein, als ich früher annahm, während sich die Legitimität des *Fraukaufs* dadurch bestätigt — wenn schon auch *Baudh.* es nicht an den üblichen Warnungen fehlen lässt gegen den Vater, der seine Tochter feilschend zur Ehe gibt (*paṇamâno dadâti*).

Noch reicher an einschlägigen, wie überhaupt an rechtlichen Bestimmungen als *B.* ist *Vasishṭha* in den *adhy.* 1. 5. 8. 17. 19. 27. Das mit den anderen Quellen Uebereinstimmende und auch die kleineren Abweichungen z. B. in Betreff des *Levirats*, übergehend, hebe ich zunächst hervor, dass er gestattet, eine Braut, deren Bräutigam vor Consummation der Ehe gestorben ist, anderweit, nicht bloß an den Bruder des Verstorbenen wie bei *Manu* etc., zu verheirathen. Heutzutage ist dies bekanntlich untersagt, indem solche Bräute den Wittwen gleichgestellt werden, welche Auffassung schon in den Bestimmungen der *Dharmaçâstra* über die *punarbhû* (auch bei *Vasishṭha* selbst *adhy.* 17) sich geltend macht. Ganz besonders eigenthümlich und wichtig ist der Passus über die Eheformen und den *Fraukauf*, der sich freilich nur in Hs. 87 findet. Während

nämlich in adhy. 1 die Calc. und die Hs. 88 von einem Passus über mahâpâtakâni Todsünden, der mit einem auch bei M. 11, 181 vorliegenden çl. über den Umgang mit Gefallenen schliesst, so gleich (nur ist in 88 der çl. unvollständig und dann $\frac{1}{5}$ Zeile unbeschrieben) überspringen auf einen mit der gewöhnlichen Formel athâ'py udâharanti eingeleiteten Trishtubh über die moralische Nothwendigkeit passender Heirathen, folgt in 87 zuerst eine Aufzählung der upapâtakâni, dann eine Stelle über die legitime Anzahl der Ehefrauen in der Folge der Kasten, wobei dem Brahmanen nur drei Frauen gestattet und Ehen mit einer Çûdrâ mit zeitlichen und ewigen Strafen bedroht werden (wie Y. 1, 56. 57 M. 3, 15 etc.), sodann (die Abtheilung in Sûtra ist von mir): shaḍ vivâhâ | brâhmo daiva ârsho gândharvaḥ kshâtro mânushaḥ ceti (l. ceti) | chata u^o (l. ghrîto^o) dakapûrvaṃ yâṃ dadyât sa brâhmo | yajnatantre vitata řitvije karma kurvate kanyâṃ dadyâd alaṃkritya taṃ daivam ity âcakshate | gomithunena ârshaḥ | sakâmâṃ kâmayamânaḥ sadriçim yo niyujyât (l. niyuñjyât) sa gândharvo | yâṃ balena sahasâ pramathya haranti sa kshâtraḥ | pañitvâ dhanîkrîtim (l. °krîtam oder °akrîtam) sa mânushaḥ | stasmâd (l. tasmâd) duhitṛimate' dhiratham çatam deyam iti ha kramo vijnâyate | (hier ist zu ergänzen: anṛitam eshâ karoti, s. Weber Ind. Stud. V, 407 ¹) yâ patyuḥ krîtâ saty athâ (l. athâ) 'nyaic carantiha (l. caratiha) câturmâsyeshv | athâ 'py etc. (das Weitere wie Calc. und 88). Ich übersetze: „Es gibt 6 Eheformen. Die Brâhmische, die der Götter, der Rishi, der Gandharva, der Kshatriya und der Menschen. Gibt man sie nach vorausgehender Schmalz- und Wasserspende zur Ehe, so heisst sie die Brâhmische. Gibt man das Mädchen während der Vollziehung der Opferceremonie dem functionirenden Řitvij, nachdem man sie geschmückt hat, so nennt man sie die der Götter. Für ein Rinderpaar, (so heisst sie) die der Rishi. Heirathet ein Liebender eine Liebende aus gleichem Stande, so ist es die der Gandharva. Wenn man von Einer durch gewaltsame Entführung sie raubend Besitz ergreift, so ist es die der Kshatriya. Wenn man sie feilschend um Geld kauft, die der Menschen. Daher muss man dem, der nur Töchter hat ²), 100 Kühe nebst einem Wagen geben, so ist es als Recht bekannt. [Es heisst] in den Câturmâsya hier: [Unrecht thut Eine] die, obschon ihr Gatte sie gekauft hat, nachher mit anderen Männern umgeht“. Ist nun aber unsere Stelle mehr als ein blosses Einschleissel, wie deren in den Dharmaçâstra so viele begegnen? Der Beweis des Gegentheils lässt sich, abgesehen von der erwähnten Lücke in 87, mit folgenden entscheidenden Gründen führen: 1. hat der erwähnte

1) Die von Weber hier angeführte Stelle aus dem Kâthaka lautet: anṛitam eshâ karoti yâ patyuḥ krîtâ saty athâ 'nyaic carati.

2) Der Comm. zu der Parallelstelle Çâṅkh. Gṛihy. I, 14, 16 erklärt duhitṛimate durch abhrâtrimatipitre (l. Stud. V, 335).

Trishṭubh mit dem Schlusse: *tasmât kulînâm striyam udvahanti* nur einen Sinn als das Ergebniss eines Abschnittes über Eherecht, nicht aber eines Passus über Todsünder und den Umgang mit Sündern wie in der Calc. und 88; und wie mit dem Folgenden, so hängt unsere Stelle mit dem Vorausgehenden gut zusammen, durch den Passus über *upapâtakâni*. 2. gehören die hier erörterten Punkte: die legitime Anzahl der Ehefrauen, die Eheformen, der Frauverkauf, auch die *upapâtakâni* zu den wichtigsten Rechtsfragen, die ein grösseres *Dharmaçâstra* wie das des V. unmöglich übergangen haben kann; 3. fällt das übereinstimmende Zeugniß von 88 und der Calc. nur scheinbar gegen die Echtheit der Stelle ins Gewicht, da eine genaue Collation mehrerer *adhy.* ergab, dass 88 und die Calc. durchweg ziemlich genau übereinstimmen, 87 aber eine etwas verschiedene Redaction darstellt. Dass dieselbe die ältere ist, darf man, nebst der vorliegenden Stelle, aus dem Citat einer Prosastelle aus *Manu* in *adhy.* 4 schliessen, während 88 und die Calc. dafür den *çl.* V, 41 unseres poetischen *Manu* citiren; bekanntlich ist es ja aus allgemeinen Gründen mehr als wahrscheinlich, dass unser *Manu* nur eine Versification eines älteren *Sûtrawerks* in Prosa ist. Dieselbe Redaction wie hier scheint in zwei von Bühler *Dig. I, XXXI* erwähnten *Hs.* vorzuliegen.

Dies vorausgeschickt, stehe ich nicht an aus unserer Stelle eingreifende rechtsgeschichtliche Folgerungen zu ziehen. Es gab ursprünglich nur 6 Eheformen, wie auch *Āpastamba* nur 6 kennt (*F. 15*); aber die hier vorliegende Version ist älter als die des *Āpastamba*. Aus dem ersten und den beiden letzten Namen bei *Vasishṭha* lässt sich noch der Ursprung des ganzen Schemas der Eheformen errathen, der mit dem Kastenwesen zusammenhängt; der Name *kshâtra* macht es unzweifelhaft, dass auch in *brâhma* eine analoge Beziehung, nämlich auf die Brahmanen, steckt, und *mânusha* ist dann die Eheform für die übrigen Menschen, d. h. die dritte, vielleicht auch die vierte Kaste; daher fehlt hier auch ein Zusatz wie in den anderen *Smṛiti*, welche Form für welche Kaste bestimmt sei. Die 2., 3. und 4. Form sind nur der Vollständigkeit halber eingeschoben; die spätere Nomenclatur wird dann nicht bloß vollständiger, sondern auch schematischer, indem sie statt der *Kshatriya* und der Menschen den *Prajâpati*, die *Asura*, *Râkshasa* und *Piçâça* in die Stufenleiter einschleibt, in der aber fortwährend kirchliche Ehe, Raub und Verkauf als die drei Hauptarten hervortreten, die je den drei Hauptkasten gemäss sind. Theoretisch wird dann freilich der Frauverkauf in allen übrigen *Smṛiti* verdammt; dagegen entspricht es dem alterthümlichen Standpunkt *V.'s*, dass er ihn im Folgenden ungescheut empfiehlt, genau wie die *Gṛihyasûtra* (s. *Weber I. Stud. V, 343. 407*), denen auch das erste seiner bez. Citate entnommen ist (*Çânkh. I, 14, 16. Pâr. I, 9, 5*), während das zweite aus einem sicher ebenfalls vedischen Werke, vielleicht einem

Sūtra des Vasishṭha selbst über die Cāturmāsya ¹⁾ stammt und für uns im Kāthaka nachweisbar ist.

Liegt schon hierin ein weiterer Beweis für das hohe Alter von V.'s Version der Eheformen, so sprechen dafür weiter alle diejenigen Gründe, welche nöthigen, sein Werk unbedingt der vedischen Literatur einzureihen. Schon Bühler hat es als dharmasūtra aus der Schule des Vasishṭha bezeichnet, besonders seiner Sūtraform wegen, und weil die eingestreuerten Gāthā noch häufig in Trishṭubh abgefasst sind, die sogar in mehreren Fällen als die direkte Quelle Manu'scher ḡl. erscheinen. Auch das erwähnte Citat aus einem prosaischen Manu, wozu in adhy. 19 ein dem Manu beigelegter Trishṭubh kommt, ganz besonders aber die Legende in adhy. 5 spricht für die frühe Abfassungszeit unseres Werks. Ganz im Stile der Brāhmaṇa und oft wörtlich übereinstimmend mit Taitt. ed. Weber 2, 5, 1 (anders Çat. Br. 1, 6, 3, 1—5. 5, 5, 4, 2—6. 12, 7, 1, 1 ff. Çāṅkh. Çr. [Haug's Hss. 36] 14, 50. 51) wird hier die Sage von Viçvarūpa erzählt, um die Unreinigkeit menstruirender Frauen zu erklären. Derartiges kommt meines Wissens in keinem anderen Dharmasūtra vor. Sogar auf den Veda, zu dem das unsrige speciell gehört, möchte man rathen, wenn in adhy. 1 alle Texte den Ausdruck sūryābhinirmukta aufweisen, der wie bei M. 2, 221 für ābhinirmukta steht und unser Werk so gut wie Manu (s. Weber, I. Streifen II, 209) mit dem Kāthaka-Yajus sprachlich verbindet. — Nähere Angaben über den kritischen Zustand der besprochenen Hss. anzufügen, halte ich mich nicht für berechtigt ²⁾.

1) So befindet sich unter den Sūtra des Baudhāyana (Haug's Hss. 163) auch ein Cāturmāsya-Sūtra.

2) Dagegen mögen hier einige Berichtigungen zu F. Platz finden, welche ich grösstentheils der Güte der Herren Geh. Rath Dr. Böhlingk in Jena und Prof. Dr. Stenzler in Breslau verdanke. Anm. 3 l. bhrūṇa^o. S. 6, A. l. 9) . . . roḡina. A. 12 l. srishṭāh. A. 17 l. bhrūṇa^o . . . aḡraddheyam. A. 19 l. Vater und Bruder. A. 24 l. vācā dā. S. 13 Z. 19 l. *Sagotrās*. S. 21 Z. 6 l. Processen. A. 56 l. lālaniyā. S. 25 Z. 8 l. lāvanyā^o. A. 61 l. grihāt. A. 71 l. koṭyo 'rdha^o, svarge, bilād, und vgl. Spr. 2568. S. 39 Z. 3 l. °cāstra. S. 40, S. 2 l. kshatriyasya, S. 6 kshatriya^o. S. 42, A. zu 26 Z. 5 trenne pramattānām vā^o. S. 43, S. 32 l. prājāpatīputraḡ caturah (nach Hs. v.), S. 39 l. parah. Zu S. 41 füge bei: (f. nāpi dushyati?), in der A. zu 41 nach °ārūdhavāpi: (f. °ānūdhavāpi?). S. 45, S. 9 l. pravāsīte. A. zu 8 l. kuṅkumaha^o, zu 9 l. patyau pravāsīte, vidyate (Hss. vidyete), alamkaraṇam kriyā kriḡādīḡca, zu 10 trenne °rucyā gamanā^o, zu 11 füge bei: (f. °catvaram). S. 47, S. 15 l. prithagyajno, S. 17 vyavasthitā |, aputrāpi, A. zu 5 °prasaṅge, kshatriyasya. S. 48, S. 6 l. santānāni, A. zu 7 füge bei: Manu besser tan na. S. 52, S. 40 ist ṛitu doch besser in der gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, in A. *) °ārtabhaya^o zu lesen, S. 53, S. 8 Colebrooke's Uebersetzung vorzuziehen, in der A. kuṅk^o durch „Salben mit . . .“ zu übersetzen, vastracal^o in vastrāncalena dipanirvāpanādis zu emendiren. S. 55, S. 2 l. auch mit der jüngsten, wenn sie gleicher Kaste mit ihm ist, S. 4 l. Aber kein Zweimalgeborener mit einer Çūdrā. Aendere 4, 5, 6 in 5, 6, 7. S. 57 Z. 7 streiche l. Z. 31 und S. 58 Z. 6 l. der Vi-vādacintāmani.